

begaben sich wieder auf einen Wachtposten, den sie aber oft änderten, um ihre Wohnung geheim zu halten. Auch da wiederholte sich das Schauspiel der beiden Schächer; der Eine hatte die Gnade der Bekährung, der Andere nicht (d. h. benützte sie nicht). Eine der merkwürdigsten Bekährungen im Gefängnisse war die des abgesallenen Bischofs Gobel. Nach dem Sturze Robespierre's und nach der Proklamierung der Cultusfreiheit jubelte Alles freudig auf. Allein die Freude war von kurzer Dauer. Das Directoriuum erneuerte die Decrete gegen die eidverweigernden Priester. In Paris jedoch wurden wenige Priester zur Deportation verurtheilt. Um so heftiger war die Verfolgung in den Provinzen. Das Jahr 1799 war für die Provinzen wohl das schrecklichste. Deshalb wurde auch dort der Sturz des Directoriums und die Errichtung des Consulates am freudigsten begrüßt.

Salzburg.

Johann Naef, emer. Professor.

Das Congrua-Gesetz vom 19. September 1898.

Das Gesetz, mit welchem Bestimmungen über die Dotation der katholischen Seelsorgsgeistlichkeit erlassen werden, war bereits am 21. Jänner 1897 vom Abgeordnetenhaus angenommen worden, gelangte aber erst am 19. September 1898 zur Sanctionierung und ist vom 1. October 1898 an in Wirksamkeit getreten. Die Durchführung verzögerte sich aber wieder, indem die Durchführungsverordnung nicht gleichzeitig erschien, sondern erst im December zur Kenntnis des Clerus gebracht wurde. Da nun dieses Gesetz vom 19. September 1898, welches an die Stelle des provisorischen Congruagezes vom 19. April 1885 getreten ist, für eine lange Zeit Geltung haben wird, so halten wir es für nothwendig, dasselbe vollinhaltlich mitzutheilen und werden wir daran einige Erläuterungen knüpfen. Das Gesetz lautet also:

„Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Selbständigen katholischen Seelsorgern und Hilfspriestern wird das standesgemäße Minimaleinkommen (Congrua), insoweit dasselbe durch mit dem geistlichen Amte verbundene Bezüge nicht gedeckt ist, aus den Religionsfonden, beziehungsweise aus der staatlichen Dotation derselben ergänzt.

Die Congrua eines selbständigen Seelsorgers gebürt jenen Geistlichen, welche auf Grund canonischer Einsetzung von Seite des Diözesanbischofes in einer bestimmten kirchlichen Gemeinde die Seelsorge auszuüben das Recht und die Pflicht haben oder sonst durch den Diözesanbischof zur selbständigen Ausübung der Seelsorge berechtigt sind, wie Localkapläne, Pfarrvicare u. s. w., soferne in dem einen oder anderen Falle die betreffende Seelsorgestation staatlicherseits als selbständig anerkannt ist.

Die Congrua eines Hilfspriesters gebürt denjenigen Geistlichen, welche den selbständigen Seelsorgern vom Diözesanbischofe mit staatlicher Zustimmung zu deren Unterstützung in der Ausübung der Seelsorge beigegeben sind.

Die staatliche Anerkennung ist ohne weitere Nachweisung bezüglich derjenigen Seelsorgestationen und Hilfspriesterstellen anzunehmen, welche in dieser Eigenschaft bei dem Inslebentreten des kaiserlichen Patentes vom 5. November 1855, R. G. Bl. Nr. 95, bereits bestanden haben und seither nicht ausdrücklich aufgelassen worden sind.

Inhaber einfacher Beneficien haben, wenn sie eine systemisierte Hilfspriesterstelle versehen und diese Hilfeleistung vom Diözesanbischofe im Einvernehmen mit der staatlichen Cultusverwaltung als nothwendig anerkannt wird, Anspruch auf eine Entlohnung im Ausmaße der Hilfspriestercongrua, beziehungsweise auf Ergänzung ihres Beneficialeinkommens bis zur Höhe der Hilfspriestercongrua.

Religiosen, welche eine systemisierte weltgeistliche Hilfspriesterstelle versehen, haben, wenn diese Leistung vom Diözesanbischofe im Einvernehmen mit der staatlichen Cultusverwaltung als nothwendig anerkannt wird, Anspruch auf eine Entlohnung im Ausmaße der Hilfspriestercongrua.

§ 2. Das Minimaleinkommen wird für jedes der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder nach dem diesem Gesetze beigeschlossenen Schema I festgestellt.

Dieses Minimaleinkommen wird rücksichtlich derjenigen systemisierten Hilfspriester, welche mit Seelsorgefunctionen an einer außerhalb des Pfarrortes befindlichen Kirche betraut sind und bei derselben ihren Amtssitz haben, um 160 fl. erhöht.

§ 3. Ob und inwieweit im einzelnen Falle eine Ergänzung nach § 1 stattzufinden hat, wird auf Grund der im Wege der Ordinariate einzubringenden Einbekennnisse von der politischen Landesbehörde entschieden.

Für die Einbekenntnung der Einnahmen und Ausgaben zum Zwecke der Congraergänzungen haben folgende Grundsätze zu gelten.

§ 4. Als Einnahmen sind nur nachstehende Bezüge einzurechnen:
a) Der Reinertrag von Grund und Boden in jener Höhe, in welcher derselbe von den betreffenden Grundstücken zur Bemessung der Grundsteuer festgestellt erscheint;

b) der Zinsertrag vermieteter Gebäude in seiner wirklichen Höhe, nach Abschlag der gesetzlichen Quote der Erhaltungs- und Amortisationskosten;
c) der Ertrag von Capitalien, nutzbaren Rechten und gewerblichen Betrieben;
d) fixe Renten und Dotationen in Geld, Geldeswert oder Naturalien, letztere mit 20 Procent Abschlag vom Bruttoertrage wegen Minderwertigkeit und als Einbringungskosten. Ausnahmsweise kann bei c) und d) für Einbringungskosten von Capitalzinsen oder Renten aus Billigkeitsrücksichten ein entsprechender Abschlag bewilligt werden;

e) das Einkommen aus Ueberschüssen des localen Kirchenvermögens, insofern solche Ueberschüsse zu Dotationszwecken verwendet werden können;

f) die Stolagebüren in einem Pauschalbetrage, welcher von der Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Diözesanbischofe, oder falls ein Einverständnis nicht erzielt wird, vom Cultusminister festzusetzen ist.

Von den solcherweise ermittelten Stolagebüren ist ein Betrag von 30 fl. in Abrechnung zu bringen.

§ 5. Von der Einrechnung ausgeschlossen ist das Erträgnis der mit einem bestimmten Betrage errichteten Stiftungen für Messen und andere gottesdienstliche Handlungen.

§ 6. Die Erträgnisse der nach Wirksamkeit dieses Gesetzes durch Liberalitätsacte einer bestehenden Pfriünde zugewachsenen Vermögenschaften sind von der Einrechnung ausgeschlossen.

§ 7. Als Ausgaben sind einzustellen:

- a) Die von den einzubekennenden Einnahmen (§ 4) zu entrichtenden Landesfürstlichen Steuern, Landes-, Bezirks- und Gemeindeumlagen und sonstige für öffentliche Zwecke auf Grund eines Gesetzes zu leistende Beiträge, sowie das Gebürenäquivalent;
- b) die Kanzleiauslagen für die Matrikenführung, wo dieselben nicht aus dem Kirchenvermögen oder von einem anderen hiezu Verpflichteten bestritten werden, dann die mit der Führung des Decanatsamtes (Bezirkvicariates) verbundenen Auslagen in einem im Verordnungswege festzustellenden Betrage;
- c) Leistungen an Geld und Geldeuwert aus dem Grunde einer auf dem Einkommen haftenden Verbindlichkeit.
Hiezu gehören insbesondere die auf Grund bestimmter Rechtstitel das Pfriidenteinkommen belastenden Leistungen an Hilfspriester;
- d) die directivmäßige Vergütung für die auf der Congruaergänzung haftenden Religionsfondsmessen;
- e) ständige außergewöhnliche Ausgaben für die Sicherstellung des Wasserbedarfes.

Dagegen sind alle auf den persönlichen Unterhalt (Haushalt) bezüglichen und mit der Bewirtschaftung von Grund und Boden verbundenen, sowie die durch die Instandhaltung der pfarrlichen Gebäude nach den bestehenden Vorschriften entstehenden Ausgaben nicht einzubeziehen.

§ 8. Die Bestimmung der Art und Weise, wie die Einbekennnisse einzurichten, zu prüfen und richtigzustellen sind, bleibt dem Verordnungswege vorbehalten.

Die Einbekennnisse sind innerhalb der Frist von zwei Monaten nach dem Tage des Amtsantrittes des selbständigen Seelsorgers, beziehungsweise Hilfspriesters, rücksichtlich der bereits im Amte befindlichen congruaergänzungsberechtigten Seelsorgegeistlichkeit binnen zwei Monaten vom Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes beim Ordinariate zu überreichen. Aus triftigen Gründen kann diese Frist erstreckt werden.

Die Congruaergänzung ist vom Tage des Amtsantrittes an zuzuerkennen, wenn das Einbekennnis innerhalb der gesetzlichen oder erstreckten Frist überreicht wurde. Im Falle das Einbekennnis nach Ablauf der gesetzlichen oder erstreckten Frist überreicht wurde, ist die Congruaergänzung vom Tage des Einlangens der Fassion bei der politischen Landesstelle an zuzuerkennen.

§ 9. Zeigt sich, dass eine nach den vorstehenden Bestimmungen einzubekennende Einnahme verschwiegen oder eine Ausgabe wissenschaftlich unrichtig angesezt wurde, so ist den für die Richtigkeit des Einbekennnisses verantwortlichen Personen eine Geldstrafe bis zur Höhe desjenigen Betrages aufzuerlegen, um welchen der Religionsfonds, beziehungsweise der Staatsschatz benachtheiligt worden wäre.

In anderen Fällen einer Divergenz ist lediglich das Einbekennnis richtigzustellen und nur nach Umständen der Ersatz der Kosten des Richtigstellungsverfahrens aufzuerlegen.

§ 10. Die Provisoren erledigter Pfründen erhalten ihren Gehalt aus den Religionsfonden.

Derselbe richtet sich nach der Höhe der Congrua, welche der betreffenden Pfründe nach § 2 zukommt und beträgt bei Pfründen mit 600 fl. Congrua fünfundvierzig (45) Gulden, bei solchen mit 700 fl. Congrua fünfundfünzig (55) Gulden, bei solchen mit 800 bis 900 fl. Congrua sechzig (60) Gulden und bei jenen mit 1000 fl. oder mehr Congrua siebzig (70) Gulden monatlich.

Excurrento-Provisoren erhalten eine von Fall zu Fall zu bestimmende Remuneration, welche aber in keinem Falle zwei Drittheile des ordentlichen Provisorengehaltes übersteigen darf.

In beiden Fällen haben die Provisoren Anspruch auf das Erträgnis der Stiftungsgebüren für Messen und andere gottesdienstliche Handlungen.

§ 11. Hilfspriester, welche einen dauernd dienstunfähigen selbständigen Seelsorger gänzlich vertreten, erhalten den im § 10 für Provisoren festgesetzten Gehalt. Für denselben ist jedoch in erster Linie ein allfälliger Congruauberschuss der betreffenden Pfründe heranzuziehen.

§ 12. Hat ein selbständiger Seelsorger nebst den ihm obliegenden Verbindlichkeiten auch noch die systemisierte, aber vacante Stelle eines Hilfspriesters an der von ihm zu pastorierenden Seelsorgestation zu versehen, so gebürt ihm hiefür eine Remuneration von monatlich 15 fl. ö. W. aus dem mit der Hilfspriesterstelle verbundenen Einkommen, beziehungsweise aus den Religionsfonden, insoweit die Congrua dieser Hilfspriesterstelle nicht zur Gänze oder theilweise aus dem Pfründeneinkommen des selbständigen Seelsorgers dotiert ist.

§ 13. Ohne ihr Verschulden dienstunfähig gewordene Seelsorger erhalten ohne Rücksicht auf ihr etwaiges Privateinkommen und mit Einrechnung der vor einer unverschuldeten zeitweiligen Defizienz vollstreckten Dienstzeit einen Ruhegehalt, der nach dem angegeschlossenen Schema II zu bemessen ist.

Diese Ruhegehalte sind, insofern sie nicht aus dem Pfründeneinkommen gedeckt werden können, aus den Religionsfonden, beziehungsweise aus der staatlichen Dotation derselben zu bestreiten.

Im Falle besonderer körperlicher Gebrechen eines Deficienten oder anderer rücksichtswürdiger Umstände kann der Cultusminister demselben ausnahmsweise einen höheren als den ihm gemäß des Schemas gebürenden Ruhegehalt bewilligen, jedoch nur bis zum Maximalbetrage von 800 fl. für einen selbständigen Seelsorger, und von 400 fl. für einen Hilfspriester.

§ 14. Seelsorger und Deficienten, welche sich bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes im Genusse einer höheren Congrua-Ergänzung, beziehungsweise eines höheren Deficientengehaltes befinden, als ihnen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes gebüren würde, behalten diesen höheren Bezug für ihre Person auf die Dauer ihrer bezüglichen Amtstellung, beziehungsweise der Defizienz.

Seelsorgestationen, für welche auf Grund eines speciellen Rechtstitels der dauernde Bestand einer die Ansätze des Schema I übersteigenden Con-

grua mit Heranziehung der Mittel des Religionsfondes gewährleistet war, verbleibt diese höhere Congrua.

Das Einkommen solcher Seelsorgestationen wird auch nach den Grundsätzen des gegenwärtigen Gesetzes ermittelt.

§ 15. Auf incorporierte Seelsorgestationen finden die Bestimmungen dieses Gesetzes nur insofern Anwendung, als das dauernde thatsfächliche Unvermögen der betreffenden Körperschaft oder Pfründe zur Besteitung des standesmäßigen Minimaleinkommens der mit der Seelsorge betrauten Geistlichkeit nachgewiesen erscheint.

§ 16. Bis zur Richtigstellung der in Gemäßheit dieses Gesetzes und der zu erlassenden Durchführungsverordnung einzubringenden Einbekenntnisse werden die bisher angewiesenen Congrua-Ergänzungen gegen nachträgliche Ausgleichung flüssig erhalten.

§ 17. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Gesetze vom 19. April 1885, R. G. Bl. Nr. 47, und vom 7. Jänner 1894, R. G. Bl. Nr. 16, außer Wirksamkeit.

§ 18. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind der Minister für Cultus und Unterricht und der Finanzminister beauftragt.

Wien, am 19. September 1898.

Franz Joseph m. p.

Thun m. p.

Kaißl m. p.

Bylandt m. p.

Schem a I

der im Sinne des § 1 für die einzelnen Königreiche und Länder festgestellten Congruabeträge.

	Selbständige Seelsorger	Hilfs- priester Gulden in österr. Währ.
I. Niederösterreich.		
1. In Wien	1.800	500
2. In der Umgebung von 30 Kilometer um Wien:		
a) Pfarren mit systemisierten Hilfspriestern	1.200	400
b) Pfarren ohne systemisierte Hilfspriester	1.000	—
3. In Städten und größeren Kurorten	1.000	400
4. In anderen Orten:		
a) Pfarren mit systemisierten Hilfspriestern	800	350
b) Pfarren ohne systemisierte Hilfspriester	700	—
II. Böhmen, Mähren, Schlesien und Oberösterreich.		
1. In Prag und Brünn	1.200	400
2. In Linz (mit Ursahr), Nied, Steyr und Wels, dann in Tropau	1.000	400
3. In der Umgebung von 15 Kilometer um Prag und um Brünn, in Städten und Märkten über 5000 Einwohner, dann in größeren Kurorten	900	350
4. In anderen Orten:		
a) Pfarren mit systemisierten Hilfspriestern	800	350
b) Pfarren ohne systemisierte Hilfspriester	700	—

III. Steiermark, Kärnten, Krain, Salzburg,
Tirol mit Vorarlberg.

1. In der Landeshauptstadt	1.000	400
2. In Städten und Märkten über 5000 Einwohner und in größeren Kurorten	800	350
3. In anderen Orten:		
a) Pfarren mit systemisierten Hilfspriestern	700	300
b) Pfarren ohne systemisierte Hilfspriester	600	—

IV. Istrien, Triest und Gebiet, Görz, Gra-
diska und Bukowina.

1. In Triest	1.200	400
2. In Czernowitz	1.000	400
3. In der Umgebung von 15 Kilometer um Triest, in Städten und Märkten über 3000 Einwohner, dann in größeren Kurorten	700	350
4. In anderen Orten	600	300

V. Galizien.

1. In Lemberg und Krakau	1.000	400
2. In Städten über 10.000 Einwohner, dann in den Orten Podgorze (bei Krakau) und Biala	800	350
3. In Städten und Märkten über 3000 Einwohner und in größeren Kurorten	700	350
4. In allen anderen Orten	600	300

VI. Dalmatien.

1. In Zara	800	350
2. In Städten und Märkten über 2000 Einwohner, in Lesina, Macarsca und Cervola, dann in größeren Kurorten	700	300
3. In anderen Orten	600	300

Schem a II

zur Benennung der Ruhegehalte leistungsunfähig gewordener Seelsorger.

	Mit einer Dienstzeit in der Seelsorge oder einem anderen öffentlichen kirchlichen Dienste				
	bis zu 10 Jahren	von mehr als 10 Jahren bis zu 20 Jahren	von mehr als 20 Jahren bis zu 30 Jahren	von mehr als 30 Jahren bis zu 40 Jahren	von mehr als 40 Jahren
a) Für einen selbständigen Seelsorger, wenn die für die legitime gehabte Seel- sorgestation systemisierte Congrua betragen hat:					
600 fl.	400	450	500	550	600
700 "	400	450	500	575	650
800 "	400	475	550	625	700
900 "	450	500	575	650	750
1000 oder mehr fl. :	500	550	625	700	800
b) Für einen Hilfspriester:	225	250	275	300	350

Bemerkungen:

ad § 1. Der Begriff selbständige Seelsorgen enthält gegen das frühere provisorische Congruagesetz eine Einschränkung, indem die staatliche Anerkennung der Selbständigkeit erforderlich wird. Diese Bedingung suchte zwar die Regierung bisher schon zur Geltung zu bringen und auch der Verwaltungsgerichtshof entschied wiederholt in ihrem Sinne. Allein das Reichsgericht blieb bei dem Erfordernisse der Einsetzung des Seelsorgers in einem bestimmten Sprengel mit eigener Jurisdiction stehen und erkannte auch mit Erfolg jenen Seelsorgern die gesetzliche Congrua zu, deren Stationen vom Staate aus nicht ausdrücklich als selbständig anerkannt worden waren. Absatz 4 besagt zwar, dass jene Stationen, welche zur Zeit des Concordates (kaiserliches Patent vom 5. November 1855) die Eigenschaft der Selbständigkeit hatten, ohne weiters als selbständige Seelsorgestationen auch vom Staat aus anerkannt werden. Seit dieser Zeit haben sich manche Expositionen als vollständig selbständige Stationen herausgebildet. Es hängt nun von dem Wohlwollen der Regierung ab, sie als solche anzuerkennen. Billiger Weise kann man nichts dagegen einwenden, wenn der Staat nun, wo er soviel zur Dotation leistet, verlangt, dass bei Neuschaffung von Stationen die Anerkennung seinerseits eingeholt werde. Der Zeitpunkt aber, wo er dieses Verlangen gerechterweise stellen könnte, wäre, wenn schon nicht der 19. September 1898, doch der 19. April 1885, wo die provisorische Congrua-Regulierung begonnen hat, gewesen. Es werden daher noch manche Verhandlungen mit der Regierung puncto Selbständigkeit der Pfarrer und Hilfspriester geschehen und werden hiebei der Schematismus der Geistlichkeit vom Jahre 1855, dann namentlich auch wegen der „systemisierten“ Hilfspriester die älteren Fassionen und Pfründeninventarien als Anhaltspunkt und Beweismittel dienen. Auch der Verwaltungsgerichtshof wird hier des öfteren zu entscheiden haben und werden wir nicht ermangeln, dessen Entscheidungen, wie bisher, in der Linzer Quartalschrift mitzutheilen.

Absatz 5 handelt von den einfachen Beneficiaten, wenn sie eine systemisierte Hilfspriesterstelle versehen; da bekämen sie nur die Ergänzung bis zur Hilfspriester-Congrua (400 fl. beziehungsweise 350 fl.). Beneficiaten, deren künstliches Einkommen 400 fl. beträgt, würden also für ihre seelsorgliche Mehrleistung vom Staat aus keine Dotation beanspruchen können. Sie hatten eben nur die kleine Stola und was ihnen der Herr Pfarrer sonst noch überlässt. Dieser kann aber dann nach § 12 des Gesetzes die Remuneration für doppelt geleistete Seelsorge (15 fl. monatlich) beanspruchen, die er dann dem Cooperatoredienste leistenden Beneficiaten zu überlassen hat. Jene Pfarrer, die aus ihrem Localeinkommen den Cooperatorgehalt zu bestreiten in der Lage sind, werden einem solchen Beneficiaten den ganzen Gehalt geben.

Nach Absatz 6 wurde nun auch den Kaplansdienste leistenden Religiösen die Hilfspriestercongrua zuerkannt, was gewiss mit Genugthung begrüßt wird. Nur ist der Modus der Zuweisung nach der Durchführungsverordnung vom 16. November 1898 ein unpraktischer, denn die

Auszahlung der Hilfspriesterdotation an Religiosen soll zu Handen des Vorstehers der geistlichen Communität, der sie angehören, erfolgen. Nachdem aber diese Congrua auch zur theilweisen Bestreitung der Verpflegskosten des Hilfspriesters im Pfarrhofe gehört, muss dann der betreffende Herr Pfarrer mit der Vorstellung der Communität diesbezüglich in Verhandlung treten. Es erscheint daher einfacher, dass auch im vorliegenden Falle die Hilfspriestercongrua zu Handen des selbständigen Seelsorgers überwiesen wird, der dann einen vereinbarten Betrag an die Klostervorstehung in Abfuhr bringt. Dieser letztere Modus dürfte auch vom k. k. Ministerium für Cultus über Ansuchen, welches vom bischöflichen Ordinariate Linz bereits gestellt wurde, bewilligt werden.

ad § 2. Absatz 2 bezieht sich auf jene Exposituren, die noch von einem Hauptpfarrer abhängig sind, aber ihren Amtssitz bei dieser Expositur haben. Dieselben erhalten noch eine Zulage per 160 fl. zum Cooperatorsgehalte.

ad § 3. In diesem wird gesagt, dass die Entscheidung ob und inwieweit eine Congruaergänzung statzufinden habe, nur der politischen Landesstelle zustehé.

ad § 4. Derselbe enthält die Empfangsposten der Pfründenfassion, nämlich:

- a) Der Ertrag von Grund und Boden, veranschlagt nach dem einfachen Catastralreinertrag. Hierbei ist wohl zu beachten, dass nicht der höhere bisherige Reinertrag, wie er aus den Grundbesitzbögen zu entnehmen ist, sondern jener Reinertrag, wie er auf Grund des Gesetzes vom 12. Juli 1896 betreffend die Revision des Grundsteuercatasters festgestellt wurde, zu satieren kommt. Dieser richtige Reinertrag ist aus dem jüngsten Zahlungsauftrag für die Grundsteuer zu entnehmen oder beim k. k. Steueramte zu erheben. Wenn diese Post nicht etwa durch ein steueramtliches Certificat, sondern durch den Grundbesitzbogen documentiert wird, so müsste dieser daher bezüglich des Reinertrages amtlich corrigiert sein.
- b) Der Zinsertrag von vermieteten Gebäuden, nach der Zinsfassion beziehungsweise nach dem steueramtlichen „Anlageschein und Zahlungsbogen“ betreffend die Hausszinssteuer nach Abzug der daselbst namhaft gemachten Erhaltungsauslagen, dann auch besonderer Reparaturskosten. Als Beleg dient ein steueramtliches Certificat. Eine zeitweilige, gelegentliche Vermietung von Pfarrhofgebäudetheilen, z. B. während der Sommermonate, ist kein Gegenstand der Verrechnung.
- c) Von den Capitalien, die in der Beilage, dem Capitalienausweise, mit allen Merkmalen anzugeben sind, kommen nur die Nettozinsen anzusetzen. Der Ertrag von den nutzbaren Rechten (Holzbezugs-, Weide-, Jagd- und Fischerei-Berechtigungen u. s. w.), dann von gewerblichen Betrieben, die wohl selten vorkommen, sind mit dem Durchschnitte der letzten 6 Jahre einzubekennen. Einen Anhaltspunkt gibt hier auch das Einbekennnis zur Bemessung des Gebürenäquivalentes.
- d) Fixe Rente (von der Gemeinde, der Patronatsherrschaft oder sonstigen Körperschaften) und Dotationen in Geld brauchen nicht eigens documentiert zu werden, sondern nur die fixen Dotationen von Naturalien, wozu

freiwillige Naturalsammlungen nicht gehören, mit dem Durchschnitt der letzten 6 Jahre und mit bezugnehmenden Urkunden (Marktpreis-, Schätzungscertificate u. dgl.), fixe, behördlich genehmigte Pachtverträgnisse mit dem bezüglichen Bestandverträge oder einem gemeindeamtlichen Certificate über die Richtigkeit des Ansatzes. Privatverpachtungen auf kürzere Dauer ohne behördliche Verständigung und bei einem Wechsel des Pfründeninhabers sogleich lösbar, kommen hier außer Anschlag; bei derlei Grundstücken ist nur der Catastral-Neinertrag (P. a) zu verrechnen.

- e) Bezüge aus dem Kirchenvermögen sind nur in der bisherigen Höhe zu verrechnen, unter Hinweis auf den Ansatz in den Kirchenrechnungen. Zu denselben gehören nur die einfachen Dotationen ohne Gegenleistung, also nicht die sogenannte 2%ige Gebühr, oder das Kanzleiaufschale. Uebrigens ist es schwer, dass die Regierung einmal von der verrechneten Höhe herabgeht; mögen sich auch die Ausgaben infolge Reparaturen noch so sehr mehren; man beruft sich da immer auf die für das Normal-Präliminare vom Jahre 1864 vorgeschriebenen Ansätze, mit denen wohl dermalen kaum das Auslangen gefunden wird.
- f) Bei den Stolbezügen gilt das gleiche, wie seinerzeit beim provisorischen Congruagesetze. Es sind nämlich nur die „stolpflichtigen“ Acte, welche in der Stolaordnung vom 27. Jänner 1781 beziehungsweise 31. Jänner 1783 enthalten sind, einzubekennen und zwar in einem eigenen Ausweis nach einem sechsjährigen Durchschnitt. Von dem ermittelten Durchschnittsertrage sind 30 fl. in Abzug zu bringen. Der so ermittelte Betrag ist in die Fassion einzustellen. In der Rubrik: Anmerkung des vom Decanate zu bestätigenden Ausweises ist die Anzahl der Armenconducte und der Grofo-Matrikenscheine einzustellen. Die Stola ist zu bekennen von den Sterbefällen mit drei Classen à 1 fl. 57⁵/₁₀ kr., 1 fl. 05 kr. (für Begleitung und Einsegnen 1 fl. 05 kr., für Einsegnen allein 52⁵/₁₀ kr.) und 52⁵/₁₀ kr., von den Trauungen à 1 fl. 05 kr., der Matrikenschein à 52⁵/₁₀ kr.¹⁾ Eine Begünstigung besteht darin, dass eine solche Stola-Nachweisung nicht beigelegt zu werden braucht, wenn innerhalb zehn Jahren bereits eine solche vorgelegt worden und keine besondere Aenderung in den Verhältnissen vor gekommen ist. Die Festsetzung der endgültigen Ziffer der anrechenbaren Stolgebüren, welche im Einvernehmen mit dem Diözesanbischofe zu geschehen hätte, beschränkte sich bei der Diözese Linz mit der Zustimmungserklärung des bischöflichen Ordinariates zum auf die höhere Ziffer abgerundeten Stola-ansatz z. B. von 8 fl. 45 kr. auf 9 fl.

Der § 5 enthält eine wesentliche Erleichterung der Fassionslegung und Verbesserung des Einkommens, indem nämlich in Zukunft das Ertragnis von Stiftungen und sonstigen gottesdienstlichen Verrichtungen nicht mehr zu satieren ist. Ist eine Stiftung durch Grundstücke dotiert, entfällt eine Verrechnung des betreffenden Catastral-Neinertrages. Nachdem von den Stiftungen keine Einnahme mehr ausscheint, so dürfen auch dies bezüglich keine Ausgaben mehr verrechnet werden, also weder ein Betrag

¹⁾ Für die Stola-Ausweise bestehen eigene Formularien, welche in der Diözese Linz in der Pressvereinsdruckerei Linz erhältlich sind.

für die Zahl 200 übersteigende Messen, noch auch die auf der Bedeckung (Grundstücken) haftenden Steuern.

Auch § 6 enthält eine Begünstigung. Es sind nämlich die nach Wirksamkeit dieses Gesetzes durch Liberalitätsakte einer bestehenden Pfründe zugekommenen Aufbesserungen von der Einrechnung ausgeschlossen. Hierdurch werden sich manche bewegen finden, für Aufbesserung ihrer Pfründe etwas zu thun, da diese nicht mehr wie bisher in letzter Linie dem Religionsfonde beziehungsweise dem Staate zugute kommt, sondern eben dem Pfründeninhaber selbst.

§ 7 bezeichnet die Ausgaben und zwar:

- a) Die Steuern. Hier sagt das Gesetz ausdrücklich: Die von den einzubekennenden Einnahmen zu entrichtenden Steuern, und zwar die landesfürstlichen¹⁾, dann die Landes- und Gemeinde-Umlagen und sonstige für öffentliche Zwecke auf Grund eines Gesetzes zu leistenden Beiträge (wie die Religionsfondssteuer) und das Gebürenäquivalent. Diese Ausgaben sind durch steueramtliche, beziehungsweise gemeindeamtliche Certificate zu documentieren. Die Personaleinkommensteuer, welche auch noch von andern, als den einzubekennenden Einnahmen bemessen wird, wird wohl kaum als anrechenbare Steuer gelten können, zumal sie eine rein persönliche Last ist und die einzubekennenden Einnahmen, zu welchen die Congruaergänzung nicht gehört, bei den geringer dotierten Pfarrern den Betrag von 600 fl. selten erreichen. In diesem Punkte wird wohl einmal auch der Verwaltungsgerichtshof zu entscheiden haben.²⁾
- b) Die Kanzleiauslagen für die Matrikenführung sind gemäß der Ministerialverordnung vom 8. December 1885 dort, wo dieselben nicht wie gewöhnlich aus dem Kirchenvermögen bestritten werden, nach der Anzahl der Parochianen und zwar bis zu 1000 Seelen für je 100 Seelen 50 kr., bei mehr als 1000 Seelen für die ersten 1000 Seelen 5 fl., für je 500 Seelen über diese Anzahl 1 fl. 50 kr., jedoch nur bis zum Höchstbetrage von 100 fl. einzustellen, wobei eine Theilzahl unter 100, beziehungsweise 500 Seelen nicht in Ansatz zu bringen ist.

¹⁾ Die Grundsteuer wird mit 22.7 Prozent vom richtigen Reinertrag, und (infolge der Personaleinkommensteuer) mit einem 10% Nachlasse bemessen. Die Landes- und Gemeinde-Umlage entfällt aber von der Bruttosteuer.

²⁾ In einem Erlass des f. f. Staatsministeriums vom 12. Mai 1864 §. 3234 heißt es wörtlich: „Da es seitens der Staatsverwaltung bei dieser Leistung von dem Einkommen aus solchen Obligationen (es handelt sich um die Besteuerung der Zinsen) wie überhaupt bei der Vorreibung der Einkommensteuer nicht beabsichtigt war, eine Schmälerung der gesetzlich festgestellten Congrua der mit der Verwaltung der Seelsorge betrauten kirchlichen Pfründner herbeizuführen, so hat das f. f. Staatsministerium im Einvernehmen mit dem f. f. Finanzministerium angeordnet, dass in jenen Fällen, wo derlei kirchliche Pfründner, die auf eine bestimmte Congrua Anspruch haben, infolge der Errichtung der an ihrer Dotation haftenden Einkommensteuer an dem Gewinne der vollständigen gesetzlichen Congrua verkürzt erscheinen und darüber den gehörigen Beweis herstellen, der aus diesem Ansatz herrührende Abgang aus dem zur Ergänzung der unzureichenden Congrua berufenen Fonde oder von jenen gedeckt werde, denen die Sicherstellung der in Rente stehenden Congrua obliegt. Dieser Erlass wäre bei einem allfälligen Recurso jedenfalls zu citieren.“

Wo also z. B. bei einer Seelenzahl von 3000 bisher in der Kirchenrechnung als Kanzlei-Pauschale nur 5 fl. gerechnet waren, können die weiteren 6 fl. in die Fassion eingestellt werden, wenn anders der Mehrbetrag nicht aus dem Kirchenvermögen gedeckt werden kann. Die Auslagen für die Führung des Decanates sind nach der Ministerialverordnung vom 19. Juni 1886 zu verrechnen und sind verschieden nach den Diözesen.¹⁾

- c) Zu den Leistungen an Geld und Geldeuwert gehören die auf der Pfriünde lastenden Bauschillingsgelder (Zinsen und Raten), die sogenannten Absentgelder an andere Pfarreien, namentlich aber die auf Grund bestimpter Rechtstitel das Pfriündeneinkommen belastenden Leistungen an Hilfspriester. Durch wiederholte Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes sah sich das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht veranlasst, in dem den Consistorien intimierten Erlasse vom 9. April 1890, Z. 4484, das Princip der ausnahmslosen Heranziehung des überschüssigen Pfriündeneinkommens zur Deckung des Congruaabganges systematisierter Hilfspriester aufzugeben. Auch nach der jüngsten Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht und des Finanzministers vom 16. November 1898 gehört die Leistung für den systemisierten Hilfspriester nur dann in die Pfarrfassion, wenn sie auf einer langjährigen Uebung beruht oder in einem speciellen Rechtstitel begründet ist. In letzterer Hinsicht ist vor allem das Erections-Instrument oder die Stiftungsurkunde maßgebend; als eine langjährige Uebung hat eine solche von mindestens 30 oder 40 Jahren zu gelten und ist dies aus den Fassionen und Pfriündeninventarien zu entnehmen. Bei Verfassung der Pfriündenfassionen ist auf die Einstellung der Hilfspriester-Congrua wohl Bedacht zu nehmen. Ist das Localeinkommen des Pfarrers so gering, dass es die alte Congrua von 420 fl. oder 315 fl. nicht erreicht, so kann von einer Dotierung des Hilfspriesters durch die Pfarrer ohnehin nicht die Rede sein. Die politische Behörde und auch mancher Pfarrer hat, wahrscheinlich der Einfachheit halber, die Congrua des Hilfspriesters in die Fassion eingestellt und die Ergänzung für Pfarrer und Hilfspriester cumulierte. Durch diese Einstellung kann aber eine langjährige Uebung platzgreifen und wenn sich durch glückliche Verhältnisse das Einkommen des Pfarrers erhöht, bleibt ihm dafür die ganze Last der Hilfspriesterdotation. Ein anderer Fall ist, wo das Localeinkommen derart war, dass er aus demselben nicht nur seine Congrua per 400 fl. oder 300 fl. C.-M., sondern auch jene seines Hilfspriesters im damaligen Betrage per 200 fl. C.-M. leisten konnte und auch zu leisten hatte. Da ist dann wohl die jetzige Hilfspriester-Congrua zu verausgaben, wenn es nicht etwa in einer Urkunde heißt, dass der jeweilige Pfarrer für den Unterhalt des Cooperatoris nur 200 fl. C.-M. zu zahlen habe. Hat der Cooperator selbst ein eigenes

¹⁾ Siehe die betreffenden Diözesanblätter. In der Diözese Linz beträgt das Decanats-Pauschale je 150 fl. bei den Decanatsämtern Altheim, Alsbach, Freistadt, Gmunden, St. Johann a. W., Linz, Sarleinsbach, Steyr, Thalheim, Wels, Spital, je 120 fl. bei Andorf, Eferding, Grein, Kalham, Babneukirchen, Mattighofen, Schärding und Wartberg, je 100 fl. für alle übrigen Decanatsämter.

Einkommen, wie z. B. dermalen häufig durch die Sammlungs-Ablösung, so trifft den Religionsfond (Staat), aber auch den betreffenden Pfarrer, der für den Unterhalt des Kaplans aufzukommen hat, nur die Ergänzung auf das gesetzliche Minimum per 350 fl. oder 400 fl. Betragen z. B. die Interessen des Kaplansammlungs-Ablösungscapitals 84 fl., so sind als Leistung für den Hilfspriester nur 266 fl. in Ausgabe zu stellen. Diesen häufigen Fall hat auch das Formular der obenerwähnten Durchführungs-Verordnung im Auge. Freiwillige Kaplansammlungen sind bei der Fassion ganz außer Anschlag zu lassen.

Punkt d ist eine weitere Begünstigung; es darf nämlich eine Vergütung von Religionsfondsmessen in Ausgabe gestellt werden. Nach Hofkanzleidecreet vom 2. April 1802 mussten nämlich jene Priester, welche ihre Dotation aus dem Religionsfond erhielten, für je 3 fl. 50 kr. C.-M. Eine heilige Messe ad intentionem der vom Religionsfond eingezogenen Stiftungen und Bruderschaften persolvieren. Solche Priester waren also bisher gegen jene, welche ihre Dotationen aus dem Staatschätzen erhielten, im Nachtheile. Durch die Vergütung findet ein Ausgleich statt.

Es frägt sich nun, was ist unter der directiv mäßigen Vergütung zu verstehen? Nach der jetzigen Auffassung der Regierung soll diese den Gegensatz zum Currentstipendium bedeuten und jene Vergütung sein, welche sich nach dem Finanzpatente vom Jahre 1811 mit 42 kr. W. W. = 21 kr. ö. W. herausstellte. Allein man könnte sich wohl auch auf das Hofkanzleidecreet vom 6. Juni 1841 berufen, wonach das Messstipendium, „das in allen Provinzen von nun an zu gelten hat“, 30 kr. C.-M. oder 52 ½ kr. ö. W. beträgt. Uebrigens wird über die einzusetzende Ziffer noch der Cultusminister zu entscheiden haben, an den wenigstens von der Diöcese Linz eine Ansuchung um Vergütung der Religionsfondsmessen mit dem Currentstipendium gegangen ist.

Um einfachsten würde wohl die Frage der Religionsfondsmessen gelöst, wenn den Bischöfen ein entsprechender jährlicher Pauschalbetrag oder eine definitive Ablösungssumme zur Verfügung gestellt würde. Wie wir hören, wird diese Frage auch bei den Bischofskonferenzen besprochen werden. Das neue Congruagefetz hat eine Lücke, indem es wohl von einer Vergütung von Messen, die auf der Religionsfondsdotation haften, spricht, nicht aber auch von einer Vergütung solcher Messen, die auf einem Pfründen-(Beneficiums-)Capitale oder auf Pfründengrundstücken haften. Bei einer wohlwollenden Auslegung des Gesetzes wäre wohl auch das Einkommen aus solchen Capitalien, die sich ja auch als Stiftungscapitalien darstellen, außer Anschlag zu lassen. Wenn aber das nicht gestattet würde, so müßte wohl analog wie bei der mit Religionsfondsmessen belasteten Dotation eine Vergütung und zwar mit dem Currentstipendium in Ausgabe gestellt werden können. Auch hierüber wird sich der Cultusminister noch auszusprechen haben und werden wir seinerzeit die diesbezügliche Entscheidung mittheilen.

Nach Punkt e werden laut Durchführungs-Verordnung Auslagen für Sicherstellung des Wasserbedarfes nur dann passiert, wenn die Entfernung des Pfarrortes bis zu dem Orte, von welchem das Wasser geholt wird, mindestens

zwei Kilometer beträgt oder bei geringerer Entfernung außergewöhnliche Terrainschwierigkeiten zu überwinden sind und dem Pfarrer keine Transportmittel zur Verfügung stehen. Bei dieser Beschränkung wird wenigstens bei uns in Oberösterreich eine Ausgabe für Wasserbedarf kaum in Kraft treten.

Nach dem Gesetze vom 19. April 1885 konnten auch größere Bauauslagen, welche einen Beneficiaten nach den bestehenden Gesetzen treffen, in Ausgabe gestellt werden. Bei dem neuen Gesetze entfällt jede Bauauslage. Die Reparaturkosten bei vermieteten Gebäuden können gleich bei den betreffenden Einnahmen in Abzug gebracht werden, die Herhaltung der sarta tecta, des Pfarrhofes selbst, trifft ohnehin die Pfründeninhaber, wenn thunlich unter Beihilfe des Kirchenvermögens, und größere Bauauslagen kommen nach dem Baunormale vom Jahre 1807 bei dem Unvermögen der Kirche durch die Concurrenz zu bestreiten.

§ 8. Die Einbekenntnisse (ohne Einbekenntnisse gibt es überhaupt keine Congrua-Ergänzung) sind in duplo (die Beilagen aber nur einmal) stempelfrei (T. P. 75 b) an das bischöfliche Ordinariat zu senden, welches sie an die politische Landesstelle leitet. Der Pfründenfassion soll auch das neueste Pfründeninventar beigegeben werden, wird aber von der hiesigen Statthalterei nicht immer verlangt. Es ist jedoch immerhin sehr nützlich, wenn ein solches Inventar verfaßt wird, im Pfarrarchiv, beim Ordinariate und auch der k. k. Statthalterei hinterlegt erscheint. Denn bei manchen Rechtsstreitigkeiten in späteren Zeiten wird sich auf das Inventar, welches dermalen bei der definitiven Regelung der Congrua angelegt wurde und decanatsmäßig zu bestätigen ist, berufen werden. Das Inventar enthält folgende Rubriken: 1. Benennung der Pfarre. (Ursprung, ob alte oder neue Pfarre, wer Patron, Präsentant, ob Investitur, welche Urkunden vorhanden.) 2. Beschreibung der Gebäude. (Baupflicht, Wasserbezug, Versicherung.) 3. Die Grundstücke. (Ob dominical oder rusticus, welche Servituten, Catastralreinertrag, Lage, welche verpachtet sind.) 4. Beiträge. (Von wem?) 5. Activcapitalien. 6. Fundus instructus. (Diesbezügliche Bestimmungen.) 7. Lasten. (Steuern, Absentgelder, Bauschillinge, Kaplanerhaltung mit näherer Begründung.) 8. Verzeichnis der hauptsächlichsten Urkunden. (Vide Quartalschrift 1885, S. 961.)

Die Fassion ist vom Pfarrer zu unterfertigen und vom Hilfspriester dann, wenn ihm ein Bezug aus dem Einkommen des ihm vorgesetzten Seelsorgers zukommt. Wenn der Hilfspriester ein eigenes Einkommen (z. B. Ablösungscapital) bezieht, so hat er ebenfalls ein Einbekenntnis zu legen. Unter den Empfängen ist vom Herrn Pfarrer die auf Grund eines Rechtstitels zu leistende Giebigkeit ebenfalls einzustellen. Unter die Ausgaben gehören die auf einem Kaplan- oder Curatbeneficiums-Stiftungscapitale haftenden Messen mit dem Currentslipendium, bei Religionsfondsmessen mit der obenwähnten directivmäßigen Vergütung zu verausgaben. Das Bekenntnis des Cooperatoris kann aber auch nur Ausgaben enthalten, nämlich die Vergütung für Religionsfondsmessen.

Die Vorlage des Einbekenntnisses muss innerhalb zweier Monate nach dem Amtsantritte des Pfarrers oder Hilfspriesters geschehen. Die verspätete

Einbekennung ohne bewilligte Fristerstreckung (das Gesuch muss mindestens 14 Tage vor Ablauf der Frist vorgelegt werden) hat zur Folge, dass die Congruaergänzung erst vom Tage des Einlangens der Fassion bei der politischen Behörde und nicht vom Tage des Amtsantrittes an zuerkannt wird. Die politische Landesstelle pflegt nun die nöthigen Erhebungen im Wege der Bezirksbehörde und veranlasst bei Naturalien, wenn es ihr nothwendig erscheint, einen Schätzungsbeifund, dessen Kosten der einbekennende Seelsorger zu tragen hat, wenn der Befund einen um 20 Prozent höheren Betrag als den einbekannten herausstellt. Die schliessliche adjustierte Fassion wird dem Seelsorger durch die politische Bezirksbehörde zugestellt, während dem bischöflichen Ordinariate nur eine Abschrift der Entscheidung (nicht auch der Fassion, welche dann der Seelsorger an das Ordinariat zu senden hat) übermittelt wird. Gegen die Entscheidung der Landesbehörde kann vom Seelsorgsgeistlichen innerhalb zwei Monate vom Tage der Zustellung des Erkenntnisses der an das Ministerium für Cultus und Unterricht gerichtete Recurs (1 fl. Stempel für den ersten, 50 kr. Stempel für die weiteren Bögen, 15 kr. Beilagestempel) bei der politischen Bezirksbehörde (Bezirkshauptmannschaft) eingebracht werden. Demselben ist die Entscheidung sammt allen Beilagen beizuschließen. Die Ministerial-Entscheidung, gegen welche eventuell in letzter Instanz innerhalb 60 Tagen beim Verwaltungsgerichtshofe recurriert werden kann, wird dem Seelsorger durch die Bezirkshauptmannschaft zugestellt, das bischöfliche Ordinariat, dem der Recurs zur Aufzierung mitgetheilt wurde, erhält eine Abschrift.

§ 9 enthält die Strafbestimmung wegen eines wissentlich unrichtigen Aufzuges in der Fassion. Es wird nämlich der verantwortlichen Person eine Geldstrafe in jener Höhe, in welcher der Religionsfond (Staat) gekürzt wurde, auferlegt. Diese Strafe zieht sich aber auch nach sich, wenn jemand wissentlich die Anzeige einer die Verminderung der Congruaergänzung begründenden Veränderung unterlässt. Änderungen in der Substanz des Pfründenvermögens, beziehungsweise des Localeinkommens, sind von dem betreffenden Seelsorger alsbald, längstens aber innerhalb drei Monate anzugezeigen.

§ 10 enthält die Bestimmungen für die Provisoren. Eine nicht geringe Begünstigung ist es, dass dieselben nun die auf die Intercalarzeit entfallenden Stiftungsgebüren nicht mehr zu verrechnen brauchen, sondern für sich behalten können. Im übrigen bleiben die Bestimmungen über die Intercalarrechnungen aufrecht. Die Provisoren können ihren Gehalt gegen Verrechnung aus den Einkünften der Pfründe entnehmen; ist aber kein verfügbares Localeinkommen vorhanden, so können sie um einen Vorschuss aus dem Religionsfonde bei der k. k. Statthalterei im Wege des Ordinariates nachsuchen.¹⁾

Nach § 11 sind die Administratoren in spiritualibus et temporalibus bezüglich ihres Gehaltes den Provisoren gleich zu halten. Erscheint

¹⁾ Wenn ein Deficient ausnahmsweise eine Provisorstelle versieht, so ist er nach dem Hofkanzleidecrete vom 24. November 1794 bezüglich der Entlohnung einem Excurrento-Provisor gleich zu halten.

es nothwendig, daß einem infolge Krankheit zeitweilig (nicht dauernd) unfähig gewordenen selbständigen Seelsorger ein Alushilfspriester an die Seite zu geben ist, so wird diesem für die Dauer dieser Alushilfe, wenigstens in der Diöcese Linz, die Congrua eines systemisierten Hilfspriesters angewiesen.

§ 12. Während früher bei Bacatur eines Hilfspriesters für doppelt geleistete Seelsorge dem selbständigen Seelsorger nach freiem Ernassen der politischen Landesbehörde 10 fl. bewilligt wurden, hat nun in einem solchen Falle derselbe Anspruch auf eine Remuneration von 15 fl. monatlich. Doch steht die Zuerkennung dieses Betrages der politischen Landesstelle zu.

§ 13. Auch dieser Paragraph enthält mehrere Begünstigungen gegenüber dem provisorischen Congruageze. Die Erhöhung des Ruhegehaltes ist freilich eine geringe, aber in die Dienstzeit wird auch eingerechnet die in einem anderen öffentlichen Dienst zugebrachte Zeit, welch letzteres sich insbesondere auf die Domprediger, Chorvicare, Katecheten, Institutgeistliche, Beichtväter in Klöstern, und dergleichen bezieht, wenn sie anders einmal in der Seelsorge angestellt waren. Das Schema II für Ruhegenüsse bezieht sich eben nur auf selbständige Seelsorger und Hilfspriester und gebürt nur den während des Seelsorgedienstes unfähig gewordenen Seelsorger der gesetzliche Ruhegehalt. Die übrigen Priester haben nur auf den Tischtitel, auf den sie geweiht sind, nämlich auf 200 fl. und — auf Unterstützung Anspruch. Die Pension eines selbständigen Seelsorgers muss in erster Linie von dem Einkommen der Pfründe, bei welcher er zuletzt stationiert war, genommen werden. Wenn also ein Pfarrer von einer Pfründe, welche einen Congruauberschuss ausweist, um Pensionierung ansucht, so muss er seinem Gesuche auch eine gehörig ausgesertigte Pfründenfassion beilegen. Ueber den Vorgang beim Eintritt in den Ruhestand (die Deficienz) siehe Linzer Quartalschrift 1885 S. 703, 1887 S. 235, 1889 S. 220, 1891 S. 752. Nach einem Cultus-Ministerial-Erlasse vom 12. Jänner 1886 Z. 23862 darf die in zeitweiliger Deficienz zugebrachte Zeit in die anrechenbare Dienstzeit nicht eingerechnet werden.

§ 14 und 16 enthalten Übergangsbestimmungen.

Nach § 15 können nun auch die incorporierten Pfründen der Wohlthat des Gesetzes theilhaftig werden, wenn das Unvermögen der betreffenden Körperschaft zur Dotierung der Pfründe mit dem Minimaleinkommen nachgewiesen erscheint. Manche Körperschaften, welche kaum die fröhre Competenz zu leisten vermochten, werden nun die höhere Congruaergänzung leisten können, und werden manche incorporierte Pfründen aus diesem Paragraphe Nutzen ziehen.

Wenn auch manchen Wünschen des Clerus nicht Folge gegeben wurde und dieser bezüglich des Einkommens ungeachtet der von ihm verlangten zwöljfährigen Studien den Staatsbeamten, namentlich was die Ruhegenüsse betrifft, ja auch den Lehrern nachsteht, so enthält doch das neue Congruageze wesentlich günstigere Aenderungen gegen die fröhren Gesetze. Der christlichen Bruderliebe bleibt immerhin noch ein weites Feld, sowohl im Verhältnis zwischen Pfarrer und Hilfspriester, als namentlich für die Fälle der Krankheit und des Deficientenstandes. In letzterer Hinsicht haben die

Priester-Unterstützungsfonds und die Emeritenvereine schon viele und wirksame Hilfe geleistet und wird dies auch in Zukunft der Fall sein. Caritas enim nunquam deficit.

Linz.

Dompropst Anton Pinzger.

Erlässe römischer Congregationen.

Zusammengestellt von P. Bruno Albers O. S. B. in Monte Cassino (Italien).

(**Absolution von Censuren.**) Auf eine an die S. C. S. R. U. Inquisit. gerichtete Anfrage, ob die Ordinarien und die von diesen delegierten Priester vermöge der von der Pönitentiarie ihnen ertheilten Vollmachten Freimaurer im Beichtstuhl von den Censuren Absolvieren könnten, einerlei ob diese öffentlich, oder nur im geheimen der Secte angehörten, und ob von denselben eine öffentliche und schriftliche, im Archiv der Curie aufzubewahrende Abschwörung zu verlangen sei, antwortete die Congregation am 5. August: Die Bischöfe und die von diesen bevollmächtigten Priester können geheime und öffentliche Freimaurer vermöge der ihnen von der Pönitentiarie ertheilten Vollmacht absolvieren, doch müssen die absolvierten sich von der Secte vollständig trennen und wenigstens vor dem Beichtwarter dieselbe abschwören (*ejurent seu detestentur*). Das gegebene Aergernis ist in bestmöglichster Weise wieder gut zu machen und sind auch die anderen Verpflichtungen aufzuerlegen, welche die genannte Vollmacht der Pönitentiarie vorschreibt.

Bezüglich der Mitglieder, welche der Gesellschaft der von der Kirche verbotenen „Old Fellows“ angehören, gab die Congregation der Propaganda am 10. Mai 1898 dem Bischofe von Valleyfield folgende Verhaltungsmaßregeln:

Sterben notorisches Mitglieder dieser Gesellschaft, ohne sich vorher mit der Kirche durch ihren Widerruf ausgeführt zu haben, so kann ihnen auf dem Todesbett im Nothfalle weder die letzte Oelung noch später das kirchliche Begräbnis zutheil werden. Haben dieselben jedoch auf dem Todesbett Zeichen der Reue gegeben und hat der vorschnelle Tod die Aussöhnung verhindert, so können dieselben kirchlich beerdigt werden, jedoch sind alle Feierlichkeiten vom Begräbnisse auszuschließen (*vitatis tamen ecclesiasticis pompis et solemnitatibus equiarum*).

(**Bücherzensur.**) Sind die Oberen, welche ein Buch geprüft haben und denselben die Druckerlaubnis nicht geben zu können glauben, gehalten, dem Verfasser desselben die Gründe der verweigerten Druckerlaubnis bekannt zu geben?

Auf diese Anfrage antwortete die S. C. Ind. mit Ja, wosfern das Buch der Verbesserung fähig sei. (S. C. Ind. d. d. 3. Sept. 1898).

(**Vollmacht und Auszeichnung des Metropoliten in der Kirche des Suffragan-Bischofes.**) I. Kann der Metropolit, einerlei, ob er mit der Cardinalswürde geschmückt ist oder nicht, in der Kirche seines Suffraganes der feierlichen Messe in Pluviale und Mitra beiwohnen, sei es, dass die Letztere vom Suffragan selbst oder von einem anderen in dessen Gegen-